

971 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

20. 11. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (4. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969 und 274/1971 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968 und 405/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 89 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, insbesondere der Lenker eines Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Haltestelle oder Ladezone oder Fußgänger an der Benützung eines Gehsteiges oder Schutzweges

gehindert, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist.“

2. Im § 94 d werden nach Z. 6 folgende Z. 6 a und nach Z. 10 folgende Z. 10 a eingefügt:

„6 a. die Bewilligung nach § 82,

10 a. die Entfernung von Hindernissen (§ 89 a),“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Mai 1974 in Kraft.

(2) Soweit die Vollziehung dieses Bundesgesetzes den Ländern zusteht, obliegt sie den Landesregierungen, im übrigen dem Bundesminister für Verkehr.

Erläuterungen

Allgemeines

Mit dem Erkenntnis vom 22. Juni 1973, G 9/73-9, hat der Verfassungsgerichtshof den zweiten Absatz im § 89 a StVO 1960 als verfassungswidrig aufgehoben (vgl. auch Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. August 1973, BGBl. Nr. 405); die Aufhebung tritt mit 31. Mai 1974 in Kraft.

Die Aufhebung wurde damit begründet, daß die Entfernung von Hindernissen, die sich auf einer von der Gemeinde verwalteten Verkehrsfläche befinden, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde falle. Diese Angelegenheit sei jedoch im § 94 d StVO, der die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aufzählt, nicht genannt. Die Verfassungswidrigkeit sei zwar nicht dem § 94 d StVO, wohl aber der Bestimmung anzulasten, die diese Angelegenheit regelt, nämlich § 89 a Abs. 2 StVO (vgl. dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1972, G 4/71-12, G 3, 4, 5, 30/72-48, V 1, 21, 30/72).

Der Sanierung dieser Verfassungswidrigkeit dient die im Entwurf vorliegende Novelle.

Zu Art. I:

Aus Anlaß der erforderlichen Beschlussfassung durch den Nationalrat wird § 89 a Abs. 2 StVO auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen geändert. Für die Entfernung eines Hindernisses soll schon eine Beeinträchtigung des Verkehrs schlechthin ausreichen, nicht jedoch eine **erhebliche** Beeinträchtigung erforderlich sein, weil dies in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des eher unbestimmten Begriffes „erheblich“ geführt hat. Jedenfalls muß aber eine Beeinträchtigung des Verkehrs, allenfalls bloß des Fußgängerverkehrs, vorliegen.

Beim Fahrzeugverkehr kann eine solche Beeinträchtigung entweder unmittelbar oder auch nur mittelbar vorhanden sein. Es ergeben sich nämlich Verkehrsbeeinträchtigungen nicht nur durch ein abgestelltes Fahrzeug unmittelbar, sondern häufig auch dadurch, daß durch das abgestellte Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Zufahren zu einer Haltestelle eines Massen-

beförderungsmittels (Bushaltestelle) bzw. zu einer Ladezone gehindert wird und dann das betreffende Fahrzeug vielfach in zweiter Spur aufgestellt werden muß, was zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs führt. Bei Bushaltestellen wird diese Beeinträchtigung zwar in der Regel nur kurzzeitig sein, hingegen ist bei einer Ladetätigkeit häufig mit einer länger dauernden Verkehrsbeeinträchtigung zu rechnen. In diesen Fällen soll nunmehr die Möglichkeit gegeben sein, ein Fahrzeug, das in einer Bushaltestelle oder in einer Ladezone abgestellt ist und dadurch den Verkehr mittelbar beeinträchtigt, zu entfernen.

Auch eine entsprechende Beeinträchtigung bloß des Fußgängerverkehrs soll genügen, die Entfernung eines Gegenstandes zu veranlassen. Eine solche Maßnahme wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn Fußgänger durch den betreffenden Gegenstand gehindert sind, einen Gehsteig oder Schutzweg, aber auch einen Gehweg oder eine Unter- oder Überführung zu benützen. Dies nicht nur deswegen, weil die Fußgänger gesetzlich verpflichtet sind, solche Einrichtungen zu benützen, sondern vielmehr aus Gründen der Sicherheit für die Fußgänger. Werden nämlich z. B. Fahrzeuge auf einem Gehsteig derart abgestellt, daß die Fußgänger gezwungen sind, auf die Fahrbahn zu treten (auf der Fahrbahn zu gehen), so kann das für die Fußgänger, insbesondere solche mit Kinderwagen, gegebenenfalls eine erhebliche Gefährdung ergeben.

Hingegen soll ein bloß vorschriftswidriges Abstellen (Halten oder Parken) eines Fahrzeuges, ohne daß hiedurch der Verkehr weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt wird (z. B. Abstellen in einer Kurzparkzone ohne Parkscheibe oder mit Überschreitung der Parkzeit, Abstellen auf einem Taxistandplatz, teilweises oder gänzlichliches Abstellen auf einem hierfür nicht vorgesehenen Gehsteig (vgl. dazu § 23 Abs. 2 StVO) oder Abstellen unter Mißachtung der Bestimmungen des § 24 Abs. 1 lit. d StVO, sofern dies nicht eine Behinderung des Verkehrs, auch nicht des Fußgängerverkehrs, im vorher angeführten Ausmaß ergibt), weiterhin nur durch Strafmaßnahmen geahndet werden; die Entfernung des Gegenstandes wird hier nicht in Betracht kommen.

Die Loslösung der Bestimmung über die Entfernung eines Gegenstandes, dessen sich der Inhaber offensichtlich entledigen wollte, im besonderen Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichentafeln (Autowracks), von der Bestimmung über die Entfernung verkehrsbeeinträchtigend abgestellter Gegenstände und die Verwendung eines eigenen Satzes hierfür, soll lediglich der Klarstellung dienen.

Im allgemeinen ist bezüglich der Entfernung eines Gegenstandes noch zu bemerken, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine solche Maßnahme auf eine allfällige Bewilligung zur Aufstellung oder Lagerung des betreffenden Gegenstandes — etwa nach den §§ 82 oder 90 StVO — Bedacht zu nehmen ist, weil diese Bestimmungen eine Sonderregelung („lex specialis“) gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des § 89 a Abs. 2 StVO darstellen. Eine bewilligungswidrige Aufstellung oder Lagerung eines Gegenstandes kann aber durchaus Anlaß für eine Entfernung des betreffenden Gegenstandes sein, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 89 a Abs. 2 StVO vorliegen.

In weiteren Erkenntnissen hat der Verfassungsgerichtshof auch zum Ausdruck gebracht, daß die Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 StVO zur Be-

nützung von Verkehrsflächen der Gemeinde zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden falle. Diesem Mangel wird ebenfalls durch die entsprechende Ergänzung des § 94 d Rechnung getragen.

Da nach der Einleitung des § 94 d StVO Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen, Landesstraßen sowie gleichwertige Straßen für Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht in Betracht kommen, konnten die angeführten Angelegenheiten ohne weitere Einschränkung in die taxative Aufzählung des § 94 d StVO aufgenommen werden.

Zu Art. II:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem eingangs erwähnten Erkenntnis festgesetzt, daß die Aufhebung des § 89 a Abs. 2 StVO mit 31. Mai 1974 in Kraft tritt. Die Formulierung „mit 31. Mai 1974“ ohne jeglichem Zusatz bedeutet, daß die Aufhebung mit Beginn (0.00 Uhr) des 31. Mai 1974 in Kraft tritt. Mit dem gleichen Zeitpunkt soll die vorliegende Gesetzesnovelle in Kraft treten, um die Kontinuität bezüglich der Entfernung von Hindernissen sicherzustellen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr erheblich beeinträchtigt, insbesondere ein Lenker eines Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren gehindert, oder zeigt sich nach den Umständen des Falles, daß sich der Inhaber des Gegenstandes entledigen wollte, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

Neue Fassung

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, insbesondere der Lenker eines Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Haltestelle oder Ladezone oder Fußgänger an der Benützung eines Gehsteiges oder Schutzweges gehindert, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das gleiche gilt bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, daß sich dessen der Inhaber entledigen wollte, insbesondere wenn ein Kraftfahrzeug oder Anhänger ohne Kennzeichentafeln abgestellt ist.

Die Bestimmungen der Z. 2 des Entwurfes werden neu eingefügt.